

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Abteilung "Bauen und Gebäudemanagement"
Bleicher, Martin

Nummer: **19/1203**
Datum: 06.03.2019

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeindeverwaltungsverband	06.03.2019	öffentlich Entwurf_4_Teiländerung, Deckblatt, Umweltbericht, Abwägungstabelle

- 1. 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 des GVV Meersburg: Abwägung der in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des Entwurfs und Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.**

Sachvortrag:

Anlässlich der Sitzung am 17.01.2019 (Vorlagennummer 18/1151) haben die Vertreter der Verbandsversammlung die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 des GVV Meersburg für die Teilflächen M_1 Sonderbaufläche „Parken“ sowie M_2 Sonderbaufläche „Hotel/Gastronomie“ im Bereich Chorherrenhalde beschlossen. In der Zeit vom 04.02. – 19.02.2019 erfolgte hierzu die frühzeitige Offenlage gem. §3 Abs. 1 BauGB, zeitgleich die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, gem. §4 Abs. 1 BauGB.

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat anlässlich der Sitzung vom 19.03.2019 (Vorlagennummer 19/1201) den vorgestellten Abwägungsvorschlägen sowie dem vorgestellten Entwurf der 4. Teiländerung des Flächennutzungsplans mit den Bestandteilen Deckblatt, Begründung und Umweltbericht auf der Gemarkung Meersburg zugestimmt.

Die Ergebnisse des Verfahrens nebst Abwägungsvorschläge sind der Sitzungsvorlage beigelegt und werden durch das Büro Planstatt Senner anlässlich der Gemeindeverbandsitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindeverwaltungsverband stimmt den vorgestellten Abwägungsvorschlägen zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu.
2. Der Gemeindeverwaltungsverband billigt den vorgestellten Entwurf der 4. Teiländerung des Flächennutzungsplans mit den Bestandteilen Deckblatt, Begründung und Umweltbericht auf der Gemarkung Meersburg.
3. Der Gemeindeverwaltungsverband beschließt die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Bleicher